

ANNA-ZOE STEINER

Die außervertragliche Haftung  
der Europäischen Union  
nach Art. 340 Abs. 2 AEUV  
für rechtswidriges Verhalten

*Jus Internationale et Europaeum*

99

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von  
Thilo Marauhn und Christian Walter

99





Anna-Zoe Steiner

Die außervertragliche Haftung  
der Europäischen Union  
nach Art. 340 Abs. 2 AEUV  
für rechtswidriges Verhalten

Mohr Siebeck

*Anna-Zoe Steiner*, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien; Promotion 2013; seit Februar 2012 Universitätsassistentin am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung (Abteilung für Europarecht) und am Institut für Zivilrecht der Universität Wien; Forschungsaufenthalt an der University of Cambridge.

e-ISBN PDF 978-3-16-153318-1

ISBN 978-3-16-153224-5

ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

## Vorwort

Bei vorliegender Veröffentlichung handelt es sich um die überarbeitete Fassung meiner im April 2013 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien approbierten Dissertation.

Allen voran danke ich Frau ao. Univ.-Prof. Dr. Alina-Maria Lengauer LL.M. nicht nur für die Übernahme der Betreuung dieser Dissertation, sondern auch für die darüber hinausgehende Begleitung und stetige Förderung meiner wissenschaftlichen Tätigkeit.

Großer Dank gebührt darüber hinaus Herrn em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Heribert Franz Köck M.C.L. für die vielen wertvollen Gespräche und die zahlreichen fachlichen Hinweise. Darüber hinaus danke ich herzlichst für die Bereitschaft zur Übernahme der Zweitbetreuung sowie Erstbegutachtung dieser Dissertation.

Auch Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl möchte ich für die rasche und äußerst unkomplizierte Übernahme der Zweitbegutachtung dieser Dissertation danken.

Darüber hinaus danke ich Herrn o. Univ.-Prof.i.R. Dr. Dr. h.c. Helmut Koziol, Frau ao. Univ.-Prof. Dr. Alina-Maria Lengauer LL.M., Frau ao. Univ.-Prof. Dr. Claudia Rudolf und Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl herzlichst für die spannende und schöne Zeit, welche ich als ihre Mitarbeiterin verbringen durfte.

Den Herausgebern und Dr. Franz-Peter Gillig danke ich für die Aufnahme vorliegender Arbeit in die Schriftenreihe Jus Internationale et Europaeum.

Der Österreichischen Gesellschaft für Europarecht möchte ich für die Zuerkennung des Jean Monnet Preises für Europarecht 2013 und die damit verbundene Übernahme der Kosten vorliegender Publikation danken.

Herzlich bedanken möchte ich mich schließlich bei meinen Freunden sowie Kollegen, insbesondere bei Herrn Dr. Helgo Eberwein, Frau Univ.-Ass. Mag. Andrea-Lucia Ensthaler, Herrn Mag. Christian Hrdlicka, Frau Univ.-Ass. Mag. Cornelia Leeb, Frau Mag. Anna-Katharina Radschek und Frau Univ.-Ass. Mag. Lisa Zulehner, die mich in der Zeit der Erstellung vorliegender Arbeit auf vielfältige Weise unterstützt haben.

Zu guter Letzt soll die wertvolle Begleitung und stetige Unterstützung meiner Familie nicht unerwähnt bleiben. Ihnen widme ich diese Dissertation.

Luxemburg/Wien, im November 2014

Anna-Zoe Steiner



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XV
A. Einleitung .....	1
I. Forschungsfrage und Eingrenzung des Themas .....	1
II. Aufbau der Arbeit .....	3
B. Einführung in das Thema .....	5
I. Der Tatbestand des Art 340 Abs 2 AEUV.....	5
II. Geschichtliche Entwicklung der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union für rechtswidriges Verhalten .....	6
III. Abgrenzungen.....	9
1. Vertragliche und außervertragliche Haftung nach Art 340 Abs 1 und 2 AEUV .....	9
2. Bereicherungsansprüche.....	12
IV. Zusammenfassung.....	13
C. Gerichtszuständigkeit.....	15
I. Allgemein .....	15
II. Rechtsmittelzug vom Gericht (EuG) an den Gerichtshof (EuGH) für Schadenersatzklagen nach Art 340 Abs 2 AEUV .....	18
D. Verhältnis der außervertraglichen Haftung nach Art 340 Abs 2 AEUV zu anderen Rechtsbehelfen .....	21
I. Unionsrechtliche Rechtsbehelfe .....	21

1. Primärer und sekundärer Rechtsschutz .....	21
2. Primat des primären Rechtsschutzes? .....	22
a. Entwicklung der Judikatur .....	22
b. Ausnahme bei offensichtlicher Umgehungsabsicht .....	25
<i>II. Innerstaatliche Ansprüche</i> .....	26
1. Allgemein .....	26
2. Inzidente Vorprüfung der Kausalität im Rahmen der Zulässigkeit .....	26
3. Die Judikatur des EuGH .....	27
4. Eigener Lösungsansatz .....	29
a. Kritik der Subsidiarität .....	29
b. Möglichkeit einer parallelen Klageerhebung? .....	30
c. Ausnahme bei offensichtlichem Rechtsmissbrauch .....	31
<i>III. Zusammenfassung</i> .....	31
<b>E. Ermittlung unionsrechtlicher Haftungsvoraussetzungen durch den EuGH</b> .....	33
<i>I. Rumpfatbestand des Art 340 Abs 2 AEUV</i> .....	33
<i>II. Der Begriff der allgemeinen und der gemeinsamen         Rechtsgrundsätze</i> .....	34
<i>III. Rein mechanische Rechtsvergleichung</i> .....	35
1. Kleinster gemeinsamer Nenner? .....	35
2. Fortschrittlichste Rechtsordnung? .....	36
<i>IV. Wertende Rechtsvergleichung</i> .....	38
1. Kompetenz zur richterlichen Rechtsschöpfung? .....	38
2. Methodisches Vorgehen .....	39
3. Berücksichtigung von Rechtsordnungen neuer Mitgliedstaaten .....	41
4. Kritik .....	41
<i>V. Zusammenfassung</i> .....	42
<b>F. Zweck der Haftung</b> .....	43
<i>I. Funktionen der Schadenersatzklage aus der Sicht         des Geschädigten</i> .....	44
1. Ausgleichsfunktion .....	44
2. Individualrechtsschützende Funktion .....	45

3. Grundrechtliche Funktion.....	49
a. Gewährleistung des Grundrechts des Art 41 GRC (Recht auf eine gute Verwaltung).....	50
b. Zum Vertrauensschutz komplementäre Anspruchsgrundlage .....	51
<i>II. Funktionen der Schadenersatzklage aus Sicht der Europäischen Union .....</i>	<i>53</i>
1. Schutz der Verwaltungseffizienz .....	53
a. Historische Reminiszenz oder Notwendigkeit? .....	54
b. Folgen des Verwaltungsschutzgedankens für die Ausgestaltung der Haftungsvoraussetzungen.....	55
c. Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip der Verwaltungseffizienz und dem Individualrechtsschutz.....	57
2. Präventivfunktion .....	58
3. Sanktionsfunktion?.....	60
<i>III. Zusammenfassung.....</i>	<i>63</i>
<b>G. Voraussetzungen der Haftung nach Art 340</b>	
<b>Abs 2 AEUV .....</b>	<b>65</b>
<i>I. Zulässigkeit der Klage .....</i>	<i>65</i>
1. Vorverfahren .....	65
2. Inhalt der Klageschrift.....	65
3. Parteifähigkeit und mögliche Verfahrensbeteiligte .....	66
a. Allgemein .....	66
b. Aktive Parteifähigkeit .....	67
c. Passive Parteifähigkeit .....	69
d. Streithelfer .....	71
4. Verjährungsfrist .....	72
a. Allgemein .....	73
b. Unterbrechung und Hemmung der Verjährungsfrist .....	74
5. Beweislast .....	75
6. Kosten.....	77
<i>II. Begründetheit der Klage .....</i>	<i>77</i>
1. Allgemein .....	77
2. Organe und Bedienstete der EU.....	79
a. Organe .....	79
i. Die Organe nach Art 13 EUV .....	79
ii. Organbegriff des Art 340 Abs 2 AEUV .....	81
iii. Haftung der EU für ergänzende Einrichtungen .....	82
iv. Haftung der EU für sonstige Stellen .....	84

v. Haftung für beliehene juristische Personen des Privatrechts?.....	85
b. Bedienstete .....	87
i. Allgemein .....	87
ii. Ausdehnung des Bedienstetenbegriffes nach Art 340 Abs 2 AEUV auf Personen mit mangelhaftem Bestellungsakt .....	87
iii. Zurechnung anderer Personen? .....	88
c. Zusammenfassung.....	89
3. Amtstätigkeit.....	90
a. Abgrenzung .....	90
b. Administratives Handeln.....	92
c. Legislatives Handeln.....	93
i. Sensibilität der Bejahung einer Haftung für legislatives Unrecht .....	93
ii. Zum Begriff des legislativen Handelns im Unionsrecht .....	94
iii. Gründe für die Bejahung einer Haftung für legislatives Handeln.....	95
iv. Die Judikatur zur Haftung der EU nach Art 340 Abs 2 AEUV für legislatives Unrecht .....	96
d. Judikatives Handeln .....	98
i. Nationale Regelungen zur Haftung für judikatives Unrecht.....	99
ii. Haftung für judikatives Handeln auf Unionsebene.....	104
e. Haftung für „privatwirtschaftliches“ Handeln .....	106
f. Haftung für unverbindliche Rechtsakte? .....	108
i. Judikatur der Unionsgerichte .....	108
ii. Haftung auf Grund faktischer Einflussnahme?.....	110
iii. Haftung bei Selbstbindung der Unionsorgane .....	111
g. Zusammenfassung.....	113
4. Vorliegen eines Schadens.....	114
a. Allgemein .....	114
b. Ersatzfähige Schäden .....	114
i. Materielle Schäden .....	114
ii. Entgangener Gewinn .....	114
iii. Immaterielle Schäden .....	115
c. Weitere Erfordernisse .....	116
d. Beweislast.....	117
e. Naturalrestitution oder Geldersatz? .....	118
f. Berechnung des zu ersetzenden Schadens .....	120
g. Ersatzfähigkeit von Zusatzkosten unter Art 340 Abs 2 AEUV?.....	122
h. Zinsen .....	123
i. Zusammenfassung.....	123

5. Kausalität .....	123
a. Kausalität als Haftungsvoraussetzung .....	124
b. Zum Kausalitätsbegriff in der Rechtsprechung des EuGH.....	125
c. Unterlassen als Ursache .....	128
d. Nachträgliches Fehlverhalten des Geschädigten.....	128
e. Zusammenfassung.....	132
6. Haftung bei mehreren Schadensverursachern .....	132
a. Haftung bei zurechenbaren Schäden/Schadensteilen .....	133
b. Abgrenzung für die Schadenszurechnung in Fällen unklarer Verursacherqualität.....	134
i. Theorie des <i>dédoublement fonctionnel</i> .....	134
ii. Letztverursachungstheorie .....	135
iii. Erstverursachungstheorie.....	136
iv. Rechtsprechung der Unionsgerichte.....	137
v. Eigener Lösungsansatz .....	138
c. Union und Mitgliedstaat als Gesamtschuldner bei unklarer Verteilung der rechtlichen Gestaltungsmacht .....	139
i. Mögliche Anwendungsbereiche .....	139
ii. Haftung als Gesamtschuldner im Außenverhältnis.....	141
iii. Innenregress nach Köpfen .....	141
d. Zusammenfassung.....	142
7. Rechtswidrigkeit .....	142
a. Einleitung .....	142
b. Die Rechtswidrigkeit in der Rechtsprechung der Unionsgerichte .....	144
i. Vorbemerkung.....	144
ii. Die Rechtsprechung vor der Rechtssache Bergaderm .....	145
iii. Prüfung der Rechtswidrigkeit nach der Rechtssache Bergaderm .....	145
iv. Folgen der Rechtssache Bergaderm für die Prüfung der Rechtswidrigkeit.....	148
v. Zusammenfassung .....	148
c. Maßstab der Rechtswidrigkeitsprüfung .....	149
i. Unionsrecht .....	149
ii. Grundrechte.....	152
iii. Nationales Recht.....	156
iv. Völkerrecht.....	158
v. Zusammenfassung .....	159
d. Qualität der verletzten Norm.....	159
i. Haftungsvoraussetzung der Verletzung einer „Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen“ .....	160
ii. Einzelne Rechtsnormen, die bezwecken, dem Einzelnen Rechte zu verleihen .....	162

iii. Der unionsrechtliche Begriff der „Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen“ im Vergleich zur österreichischen und deutschen Schutznormtheorie.....	165
iv. Notwendigkeit einer Einzelfallbewertung.....	166
v. Zusammenfassung.....	167
8. Hinreichend qualifizierte Rechtsverletzung.....	167
a. Das Ermessen.....	168
i. Ermessen im Unionsrecht.....	168
ii. Offenkundige und erhebliche Ermessensüberschreitung ..	171
iii. Ausdehnung des Ermessens auf den Bereich der Administrativakte .....	171
iv. Kritik.....	172
b. Voraussetzungen der hinreichend qualifizierten Rechtsverletzung.....	173
c. Kritik .....	177
d. Zusammenfassung.....	178
9. Verschulden .....	179
a. Vorbemerkung zum Verschulden im Rahmen des Art 340 Abs 2 AEUV.....	179
b. Rechtsvergleichende Darstellung .....	180
c. Verschulden und Unionshaftung .....	184
III. <i>Urteilswirkung und Vollstreckbarkeit</i> .....	187
1. Rechtswirksamkeit .....	187
2. Vollstreckbarkeit.....	188
<b>H. Zusammenfassung</b> .....	190
I. <i>Notwendigkeit einer Haftung der EU für Schäden in Ausübung ihrer Amtstätigkeit</i> .....	190
II. <i>Der Tatbestand des Art 340 Abs 2 AEUV</i> .....	191
1. Abgrenzung des Anwendungsbereiches.....	191
2. Geschichtliche Entwicklung.....	192
III. <i>Ermittlung unionsrechtlicher Haftungsvoraussetzungen</i> .....	192
IV. <i>Funktionen der Schadenersatzklage</i> .....	193
1. Einteilung der Haftungszwecke .....	193
2. Haftungszwecke im Überblick .....	193
3. Spannungsverhältnis zwischen Rechtsschutz und Funktionsfähigkeit der Union? .....	194
4. Sonstige Haftungszwecke.....	195

V. <i>Die Zulässigkeit einer Klage auf außervertraglichen Schadenersatz nach Art 340 Abs 2 AEUV</i> .....	195
1. Zuständigkeit und Rechtsmittelverfahren .....	195
2. Unzulässigkeit bei zusätzlichen Klagemöglichkeiten? .....	195
3. Prozessuale Möglichkeit einer Inzidentkontrolle von Rechtshandlungen mit allgemeiner Geltung .....	196
4. Stärkere Berücksichtigung der individualrechtsschützenden Funktion im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung .....	196
VI. <i>Ausgestaltung der materiell-rechtlichen Haftungsvoraussetzungen in der Judikatur</i> .....	196
1. Organe und Bedienstete der EU .....	197
2. Amtstätigkeit .....	198
3. Vorliegen eines Schadens .....	199
4. Kausalität .....	200
5. Haftung in der Gemengelage .....	201
6. Rechtswidrigkeit .....	201
7. Verschulden .....	202
VII. <i>Ausblick</i> .....	203
Literaturverzeichnis .....	205
Sachregister .....	215



## Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
AdR	Ausschuss der Regionen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AHG	Amtshaftungsgesetz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
bspw	beispielsweise
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
CDE	Cahiers de droit européen
D/d	Deutschland/deutsch
dh	das heißt
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EG-V	EG-Vertrag
EIB	Europäische Investitionsbank
EIB-Satzung	Satzung der Europäischen Investitionsbank
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht (vormals erster Instanz)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGöD	Europäisches Gericht für den öffentlichen Dienst
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
evtl	eventuell
EWA	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWSA	siehe WSA
EZB	Europäische Zentralbank
f	folgende
ff	fortfolgende
FN	Fußnote
FS	Festschrift

GA	Generalanwalt
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GBSV	Gemeinsames Büro der Schrotthändler
GG	Grundgesetz (Deutschland)
ggf	gegebenenfalls
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
hingg	hingegen
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
iaR	in aller Regel
idR	in der Regel
IPR	Internationales Privatrecht
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
JN	Jurisdiktionsnorm
JRP	Journal für Rechtspolitik
JZ	Juristenzeitung
KOM/Kom	Kommission
leg cit	lege citata (im angegebenen Gesetz)
lit	Litera
max	maximal
mwN	mit weiteren Nachweisen
MS	Mitgliedstaaten(en)
ö/Ö	österreichisch/Österreich
öJZ	österreichische Juristen-Zeitung
Nr	Nummer
RL	Richtlinie
RL-Bestimmung	Richtlinienbestimmung
Rs	Rechtssache
RS	Rechtssatz
RTDE	Revue trimestrielle de droit européen
Rz	Randziffer
S	Satz
Slg	Sammlung der Rechtsprechung
StGG	Staatsgrundgesetz
st Rsp	ständige Rechtsprechung
u	und
ua	unter anderem/und andere
uU	unter Umständen
VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
verb Rs	verbundene Rechtssachen
VerfO-EuG	Verfahrensordnung des EuG
VerfO-EuGH	Verfahrensordnung des EuGH
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss

WTO	Welthandelsorganisation
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVR	Zivilverfahrensrecht



# A. Einleitung

## I. Forschungsfrage und Eingrenzung des Themas

Die vorliegende Arbeit hat die außervertragliche Haftung der EU für rechtswidriges Verhalten zum Gegenstand. Diese ist primärrechtlich im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und zwar in Art 340 Abs 2<sup>1</sup>, verankert.

Es erfolgt eine grundlegende Befassung mit der Frage, ob die Ausgestaltung der Klage auf außervertraglichen Schadenersatz ihren Funktionen im Rahmen des unionsrechtlichen Rechtsschutzsystems gerecht wird. Dazu werden sowohl die prozessualen als auch die materiell-rechtlichen Haftungsvoraussetzungen eingehend analysiert. Speziell das Spannungsverhältnis zwischen den beiden Hauptzwecken, dem Schutz individueller Rechte und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Europäischen Union, macht diesen Ansatz zweckmäßig. Verstärktes Augenmerk wird dabei auf die Frage gelegt, ob die konkrete Ausgestaltung der einschlägigen primärrechtlichen Regelung durch die Rechtsprechung einen Beitrag zur Verbesserung des Individualrechtsschutzes auf Unionsebene zu leisten vermag.

Insbesondere bei der Ausgestaltung der materiell-rechtlichen Haftungsvoraussetzungen finden die verschiedenen Funktionen<sup>2</sup> der Schadenersatzklage Berücksichtigung. Der eigentliche Schwerpunkt liegt daher in der Analyse dieser umfangreichen materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen. Besonders das Erfordernis der hinreichend qualifizierten Rechtswidrigkeit<sup>3</sup> schränkt den Schutz individueller Rechte durch Art 340 Abs 2 AEUV erheblich ein. Darüber hinaus basiert die Ausgestaltung dieser und der übrigen

---

<sup>1</sup> Art 340 Abs 2 AEUV idF nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AB1 2012, C 326, 47: „Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.“

<sup>2</sup> Diese sind die Ausgleichsfunktion, die individualrechtsschützende Funktion, die grundrechtliche Funktion sowie der Schutz der Verwaltungseffizienz, die Präventivfunktion und die Sanktionsfunktion (dazu ausführlich F. Zweck der Haftung).

<sup>3</sup> G.II.8. Hinreichend qualifizierte Rechtsverletzung.

Voraussetzungen allein auf der Rechtsprechung<sup>4</sup>, sodass sich ein kasuistisch geprägtes Bild bietet.

Bei der nachfolgenden kritischen Würdigung der Haftungsvoraussetzungen sollen zu Tage tretende Lücken und Inkohärenzen unter Heranziehung der Haftungszwecke geschlossen und Lösungswege aufgezeigt werden. Den Entscheidungen der Unionsgerichte wird in diesem Bereich, wie in der gesamten Arbeit, ein entscheidender Stellenwert beigelegt. Der methodische Schwerpunkt wird daher auf die Untersuchung der zu Art 340 Abs 2 AEUV ergangenen Rechtsprechung gelegt.

Auch auf die Judikatur zur Staatshaftung wird eingegangen, da der EuGH die Haftungsvoraussetzungen beider Rechtsinstitute einander angegleichen hat und eine Sonderentwicklung in einem der beiden Bereiche nicht (mehr) zu erwarten ist. Es muss allerdings dahingestellt bleiben, ob die Entwicklung der Judikatur zur außervertraglichen Haftung im Bereich des rechtswidrigen Organhandelns schon endgültig abgeschlossen ist. Dies wird wohl auch davon abhängen, ob der Gerichtshof der Europäischen Union seine Rechtsprechung zur Staatshaftung unverändert beibehält.

Auf eine allfällige Haftung für rechtmäßiges Verhalten unter Art 340 Abs 2 AEUV wird in vorliegender Arbeit nicht eingegangen.<sup>5</sup> Hierfür sind gänzlich andere Erwägungen maßgebend, als bei einer Rechtswidrigkeitshaftung. So beziehen sich etwa die Befürworter einer Haftung für rechtmäßiges Verhalten auf das französische Rechtsinstitut der Staatshaftung infolge Verstoßes gegen die Lastengleichheit der Bürger (*rupture de l'égalité devant les charges publiques*) oder auf die deutsche und österreichische Enteignungsschädigung.<sup>6</sup> Die Bejahung einer Rechtmäßigkeitshaftung ist eng mit der Frage verknüpft, inwieweit der Einzelne Opfer im Wohle der Allgemeinheit tragen muss. Ihr liegen daher nicht nur rechtliche, sondern auch gesellschaftspolitische Überlegungen zu Grunde.

---

<sup>4</sup> E.I. Rumpftatbestand des Art 340 Abs 2 AEUV.

<sup>5</sup> Dazu ausführlich *Haack*, Die außervertragliche Haftung für rechtmäßiges Verhalten.

<sup>6</sup> *Schockweiler*, Le régime extra-contractuelle, RTDE 1990, 61; *Craig/de Burca*, EU Law<sup>5</sup>, 570; *Bronckhorst*, The Valid Legislative Act as a Cause of Liability of the Community, 155 ff in *Heukels/Mc Donnell*, The Action for Damages in Community Law; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht<sup>5</sup>, 617 f.

## II. Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in acht Teile.

### A. Einleitung

*B. Einführung in das Thema:* In diesem Teil wird Abgrenzung der außervertraglichen Haftung zu anderen Tatbeständen vorgenommen und ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung gegeben.

*C. Gerichtszuständigkeit:* Hier wird die Gerichtszuständigkeit für Klagen nach Art 340 Abs 2 AEUV und ein mögliches Rechtsmittelverfahren behandelt.

*D. Verhältnis der außervertraglichen Haftung nach Art 340 Abs 2 AEUV zu anderen Rechtsbehelfen:* Dieser Teil ist dem Verhältnis der Schadenersatzklage zu den unionsrechtlichen Rechtsbehelfen der Nichtigkeits- und Untätigkeitsklage<sup>7</sup> und zu innerstaatlichen Klagemöglichkeiten<sup>8</sup> gewidmet. Insbesondere die Rechtsprechung zum Vorrang des innerstaatlichen Rechtsschutzes wird dabei im Hinblick auf die individualrechtsschützende Funktion der Schadenersatzklage einer kritischen Analyse unterzogen.

*E. Ermittlung unionsrechtlicher Normen durch den EuGH:* Daran anschließend wird der Frage nachgegangen, wie weit die Unionsgerichte neue Haftungsvoraussetzungen entwickeln dürfen und nach welcher Methodik sie dabei vorzugehen haben. Schwerpunkt der Darstellung bildet die Bedeutung der „allgemeinen Rechtsgrundsätze der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen“ bei der Herausbildung von Haftungsvoraussetzungen.

*F. Hauptzwecke der Haftung:* Hier erfolgt die Herausarbeitung der Funktionen einer Klage auf außervertraglichen Schadenersatz, um sodann zu analysieren, inwieweit diese bei der Ausgestaltung der prozessualen sowie materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen ihre Berücksichtigung finden. Insbesondere soll dabei eine Systematisierung und Gegenüberstellung der Funktionen aus Sicht des Geschädigten<sup>9</sup> und jener aus Sicht der Europäischen Union<sup>10</sup> mit dem Zweck einer Hierarchisierung der einzelnen Haftungszwecke erfolgen.

*G. Voraussetzungen der Haftung nach Art 340 Abs 2 AEUV:* Die Herausarbeitung der prozessualen sowie materiell-rechtlichen Haftungsvoraussetzungen bildet das Kernstück der Arbeit. In einem ersten Abschnitt werden die prozessualen<sup>11</sup> und im zweiten Abschnitt die materiell-rechtlichen Erforder-

---

<sup>7</sup> D.I. Unionsrechtliche Rechtsbehelfe.

<sup>8</sup> D.II. Innerstaatliche Ansprüche.

<sup>9</sup> F.I. Funktionen der Schadenersatzklage aus Sicht des Geschädigten.

<sup>10</sup> F.II. Funktionen der Schadenersatzklage aus Sicht der Europäischen Union.

<sup>11</sup> G.I. Zulässigkeit der Klage.

nisse<sup>12</sup> einer erfolgreichen Klage auf außervertraglichen Schadenersatz an Hand der Judikatur der Unionsgerichte analysiert.

Der dritte Abschnitt befasst sich mit der Wirkung des klagestattgebenden Urteils im Rahmen eines Verfahrens nach Art 340 Abs 2 AEUV und der Vollstreckbarkeit dieses Urteils.<sup>13</sup>

*H. Zusammenfassung:* Sie dient der Präsentation der Untersuchungsergebnisse.

---

<sup>12</sup> G.II. Begründetheit der Klage.

<sup>13</sup> G.III. Urteilswirkung und Vollstreckbarkeit.

## B. Einführung in das Thema

### I. Der Tatbestand des Art 340 Abs 2 AEUV

Wurde früher das Unionsrecht oftmals bloß als eine ferne, der Völkerrechtsordnung ähnliche und von den staatlichen Rechtsordnungen mediatisierte Rechtsordnung<sup>1</sup> wahrgenommen, rückt es heute zunehmend in das Bewusstsein des Einzelnen.<sup>2</sup> Seit dem Urteil *van Gend und Loos*<sup>3</sup> vor über fünfzig Jahren hat das Unionsrecht zentrale Bereiche des Lebens seiner Rechtsunterworfenen wegen seines supranationalen Charakters in einem bislang unbekanntem<sup>4</sup> Ausmaß geprägt. Insbesondere durch die Kombination aus unmittelbarer Wirkung<sup>5</sup> und Anwendungsvorrang<sup>6</sup> stellt das Unionsrecht ein auch den Einzelnen betreffendes wirksames Rechtssystem dar, welches für eine Vielzahl von Sachverhaltskonstellationen direkt bzw indirekt maßgebend ist.<sup>7</sup> Soweit an die Stelle der staatlichen die *supranationale Hoheitsgewalt* tritt,

---

<sup>1</sup> *Kotschy*, Ableitung und Durchsetzung primärer Individualansprüche aus dem Gemeinschaftsrecht, 5.

<sup>2</sup> *Kotschy*, Ableitung und Durchsetzung primärer Individualansprüche aus dem Gemeinschaftsrecht, 5.

<sup>3</sup> EuGH Rs 26/62 (*van Gend und Loos*) Slg 1963, 1.

<sup>4</sup> Das Ausmaß war nicht (nur) auf supranationaler Ebene unbekannt, sondern wegen der Neuheit der Supranationalität bisher überhaupt unbekannt.

<sup>5</sup> Dies bedeutet insbesondere, dass sich der Einzelne vor nationalen Behörden direkt auf Normen des Unionsrechts berufen kann und diese unmittelbar in seine Rechtsposition eingreifen. Dazu *Arndt/Fischer/Fetzer*, Europarecht<sup>10</sup> Rz 161; *von Danwitz*, Europäisches Verwaltungsrecht, 149; *Frenz*, Handbuch Europarecht V Rz 11.

<sup>6</sup> Der Anwendungsvorrang besagt, dass bei einer echten Normenkollision zwischen nationalem Recht und Unionsrecht letzteres in der Anwendung vorgeht. Das entgegenstehende nationale Recht ist im Konfliktfall nicht anzuwenden, bleibt aber weiterhin in Geltung; *Beljin*, Die Zusammenhänge zwischen dem Vorrang, den Instituten der innerstaatlichen Beachtlichkeit und der Durchführung des Gemeinschaftsrechts, EuR 2002, 351 f; *Nettesheim*, Art 1 AEUV Rz 68 in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union<sup>46</sup>. Der Mitgliedstaat ist durch die unionsrechtliche Klarstellungspflicht gehalten, die unionsrechtswidrige Norm zu beseitigen; *Fischer/Köck/Karollus*, Europarecht Rz 867.

<sup>7</sup> *Beljin*, Die Zusammenhänge zwischen dem Vorrang, den Instituten der innerstaatlichen Beachtlichkeit und der Durchführung des Gemeinschaftsrechts, EuR 2002, 351 f; *Nettesheim*, Art 1 AEUV Rz 68 in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union<sup>46</sup>.